

Wirtschaftsförderungsgesetz

vom 23. November 1998

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 56 der Kantonsverfassung,

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Kanton fördert unter Berücksichtigung der Klimaziele zusammen mit den Gemeinden die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Wirtschaftspolitik sowie durch den Aufbau geeigneter Strukturen.⁷⁾ Ziele

² Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- b) die Optimierung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region;
- c) die Erreichung einer möglichst ausgewogenen Branchendiversifikation;
- d) die Ansiedlung neuer Unternehmen;
- e) die Stärkung und Profilierung der Wirtschafts- und Wohnregion Schaffhausen im Wettbewerb der Standorte.³⁾

Art. 2

Die Wirtschaftsförderung ergänzt und verstärkt die Bestrebungen der Wirtschaft und begünstigt die Anpassung bestehender Strukturen, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Kantons. Grundsatz

Amtsblatt 1999, S. 277.

II. Wirtschaftsförderungsmassnahmen

1. Wirtschaftsförderungsstelle

Art. 3³⁾

Organisation

Der Kanton führt eine Wirtschaftsförderungsstelle als Anlauf-, Informations- und Koordinationsorgan zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen. Gegen entsprechende Kostenbeteiligung können die Gemeinden oder Dritte die Wirtschaftsförderungsstelle für eigene Zwecke in Anspruch nehmen.

Art. 4

Aufgaben

¹ Die Wirtschaftsförderungsstelle erbringt der aktuellen Wirtschaftslage angepasste Dienstleistungen. Sie beantragt die Mittel für die Förderungsmassnahmen.

² Sie macht die Wirtschafts- und Wohnregion Schaffhausen national und international bekannt und stellt ihre besonderen Stärken dar. ³⁾

³ Sie arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen, den Gemeinden, mit Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden sowie mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen und Unternehmen im In- und Ausland zusammen.

2. Förderung einzelner Unternehmen

Art. 5

Voraussetzungen

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützen, wenn:

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist,
- b) dadurch im Kanton bestehende Arbeitsplätze erhalten, neue geschaffen, die Innovationskraft gestärkt oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden. ⁷⁾
- c) dem Vorhaben ein klares Konzept zugrunde liegt,
- d) die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist und
- e) die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen. ⁸⁾

³ Es dürfen keine Fördermittel in klassische Staatsaufgaben fließen. ⁷⁾

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einzelbetriebliche Fördermassnahmen. ^{7),9)}

Art. 6

Einzelbetriebliche Förderungsbeiträge sind namentlich auszurichten in Form von: Formen

- a) Beiträgen zum verbilligten Erwerb von Grundstücken zur Nutzung als Produktionsstätten;
- b) Beiträgen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Art. 7

¹ Einzelbetriebliche Förderungsbeiträge werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Verpflichtungen. Leistungsvereinbarung

² Förderungsbeiträge werden von Auflagen abhängig gemacht.

³ Zu Unrecht bezogene Förderungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

3. *Wirtschaftsförderungsprogramme des Bundes*

Art. 8

Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite diejenigen Bundesprogramme durchführen, die der Förderung der Wirtschaft dienen und eine kantonale Beteiligung vorschreiben. Beteiligung des Kantons

III. Finanzierung

Art. 9⁶⁾

Kosten der
Wirtschafts-
förderungsstelle

Die Kosten für die Führung der Wirtschaftsförderungsstelle und für die von ihr erbrachten Leistungen (Art. 3 - 4) werden vom Kantonsrat mit dem Voranschlag bewilligt. Sie dürfen insgesamt 3,2 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 2009; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Indexes.

Art. 10⁶⁾

Einzelbetriebliche Förderung und Beteiligung an Bundesprogrammen

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5 - 8) ist der Kantonsrat in abschliessender Kompetenz berechtigt, für die Jahre 2020 bis und mit 2029 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens 20 Mio. Franken zu beschliessen.⁷⁾

² Steuererleichterungen fallen nicht unter diese Verpflichtungskredite.

Art. 11

Berichtserstattung

Der Regierungsrat erstattet im Verwaltungsbericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen Bericht.

IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 12

Verordnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen zusätzlichen Regelungen in einer Verordnung.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.¹⁾

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten am 1. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 276).
- 2) Amtsblatt 1999, S. 277.
- 3) Fassung gemäss GRB vom 17. September 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1927, 1928).
- 6) Fassung gemäss KRB vom 9. November 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1681, 2010, S. 253).
- 7) Fassung gemäss KRB vom 11. Mai 2020, in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 (Amtsblatt 2020, S. 761, 1631).
- 8) Eingefügt durch KRB vom 11. Mai 2020, in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 (Amtsblatt 2020, S. 761, 1631).
- 9) Berichtigung durch das Büro des Kantonsrates gemäss § 84 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (Amtsblatt 2020, S. 1218).